

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.05.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Neckarsulm erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Flipper,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Benutzung des Steuergegenstands durch den/die Spieler/in.

§ 5 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wer Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke ist.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7 Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach einem Pauschalsatz erhoben.
- 2) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.

§ 8 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt:

- 1) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 22 % des Einspielergebnisses.
- 2) Für die Benutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Spielgerät für jeden angefangenen Monat
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 60 €
 - b) in allen anderen öffentlich zugänglichen Aufstellungsorten 40 €
 - c) unabhängig vom Aufstellungsort der Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 350 €

§ 9 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) die Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darauf die Steuer selbst zu errechnen.

Die Steuererklärung muss den Namen und die Anschrift des Aufstellers, den Aufstellungsort, den Erhebungszeitraum (Kalendermonat), die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart) den Gerätenamen, die Zulassungsnummer und die laufende Nummer des Zählwerksausdrucks bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit, den Ablesetag im laufenden Erhebungszeitraum und im vorhergegangenen Erhebungszeitraum, die Bemessungsgrundlage und den Zahlbetrag enthalten.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Schätzung der Besteuerungsgrundlage nach § 162 Abgabenordnung ermittelt. Dabei kann von der Möglichkeit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.
- (3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, zum Ende des Erhebungszeitraums das Einspielergebnis festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.
- (4) Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind die Zählwerksausdrucke aller Geräte für den Erhebungszeitraum beizufügen. Auf Anforderung sind die erweiterten Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Abs. 1 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

Der Steuerschuldner hat die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnung, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und anderer Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer
1. entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
 2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 9 Abs. 4 nicht ermittelt,
 3. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 5 und § 11 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt,
 4. entgegen § 11 die Aufstellung und Entfernung von Spielgeräten nach § 2 Nr. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 26.11.2009 außer Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der (Ober-) Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Neckarsulm, den 29.07.2014

gez. Scholz
Oberbürgermeister

Mit folgenden Änderungen:

1. Änderung zu Vergnügungssteuersatzung, GR-Beschluss vom 22.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019